

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Praktikable Änderungen und Klarstellungen beim Mindestlohngesetz (MiLoG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

über den Bundesrat auf folgende Änderungen beim Mindestlohngesetz (MiLoG)
mit Rückwirkung zum 1. Januar 2015 hinzuwirken:

- a) Absenkung des Schwellenwerts für die Nichtanwendbarkeit der Dokumentationspflichten von 2.958 auf 1.900 Euro im Monat oder weniger;
- b) Entfallen der Dokumentationspflicht für Arbeitsverhältnisse mit geringfügig Beschäftigten, sofern ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, aus dem sich der vereinbarte Stundenlohn und die Arbeitszeit eindeutig ergeben;
- c) Vereinfachung der Jahresarbeitszeitkontenregelung durch Streichung der 50-Prozent-Überschreitungsregelung gemäß § 2 Absatz 2 MiLoG;
- d) Zulassung einer Jahresbetrachtung des Lohns unter Einbeziehung von Ansprüchen wie beispielsweise Urlaubs- oder Weihnachtsgeld;
- e) Klarstellung des Umfangs der Haftung für Werk-/Dienstverträge im In- und Ausland:
 - Beschränkung auf reine Generalunternehmerhaftungsfälle (Einschaltung Dritter in eine Auftragsabwicklung),
 - Haftung nur für Mindestlohnverstöße des vom Auftraggeber unmittelbar beauftragten Unternehmens (keine Kettenhaftung) und
 - Exkulpation, sofern eine sorgfältige Auswahl erfolgt ist, also der Auftraggeber insofern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

- f) Aufhebung der unbedingten Sperre für Wiederholungen bei studienbegleitenden Praktika im selben Unternehmen gemäß § 22 MiLoG.

25. 03. 2015

Dr. Rülke, Haußmann, Reith,
Dr. Goll, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes stellte sich gerade in kleineren und mittleren Unternehmen heraus, dass durch die weitgehende Dokumentationspflicht eine materielle und bürokratische Belastung in gravierendem Umfang entstanden ist. Es zeigt sich, dass in vielen Branchen Regelungen gemäß Arbeitszeitgesetz praxisfern sind und deren nun geforderte strikte Auslegung die betrieblich oftmals unverzichtbare Flexibilität verhindert. Dazu kommen weitere Regelungen wie eine vorgeschriebene Karenzzeit für betriebliche Praktika im selben Unternehmen, die die Bereitschaft zu Praktikaangeboten generell einschränken werden oder unklare Haftungsregelungen für Werk- und Dienstverträge, die negative Auswirkungen auf Unternehmen sehr wahrscheinlich machen. Baden-Württemberg weist eine Wirtschaftsstruktur auf, die von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt ist. Daher obliegt es gerade unserem Bundesland, auf dringend notwendige Verbesserungen des Mindestlohngesetzes hinzuwirken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. April 2015 Nr. 41-5610.11-2 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

über den Bundesrat auf folgende Änderungen beim Mindestlohngesetz (MiLoG) mit Rückwirkung zum 1. Januar 2015 hinzuwirken:

- a) Absenkung des Schwellenwerts für die Nichtanwendbarkeit der Dokumentationspflichten von 2.958 auf 1.900 Euro im Monat oder weniger;*
- b) Entfallen der Dokumentationspflicht für Arbeitsverhältnisse mit geringfügig Beschäftigten, sofern ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, aus dem sich der vereinbarte Stundenlohn und die Arbeitszeit eindeutig ergeben;*
- c) Vereinfachung der Jahresarbeitszeitkontenregelung durch Streichung der 50-Prozent-Überschreitungsregelung gemäß § 2 Absatz 2 MiLoG;*
- d) Zulassung einer Jahresbetrachtung des Lohns unter Einbeziehung von Ansprüchen wie beispielsweise Urlaubs- oder Weihnachtsgeld;*
- e) Klarstellung des Umfangs der Haftung für Werk-/Dienstverträge im In- und Ausland:*
 - Beschränkung auf reine Generalunternehmerhaftungsfälle (Einschaltung Dritter in eine Auftragsabwicklung),*
 - Haftung nur für Mindestlohnverstöße des vom Auftraggeber unmittelbar beauftragten Unternehmens (keine Kettenhaftung) und*

- *Exkulpation, sofern eine sorgfältige Auswahl erfolgt ist, also der Auftraggeber insofern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;*

f) Aufhebung der unbedingten Sperre für Wiederholungen bei studienbegleitenden Praktika im selben Unternehmen gemäß § 22 MiLoG.

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass über den Bundesrat auf eine Änderung des Mindestlohngesetzes hinzuwirken. Sie begrüßt grundsätzlich die in dem Mindestlohngesetz enthaltenen Regelungen.

Der seit 1. Januar 2015 geltende allgemeine Mindestlohn leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer auskömmlichen Lebensgrundlage. Der Mindestlohn soll helfen, dass Menschen von ihrer Hände Arbeit selbstbestimmt leben können und nicht zusätzlich auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Ebenso werden mit dem Mindestlohn faire Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaft geschaffen.

Das Interesse der Landesregierung ist es, die Bürokratie für die Unternehmen in Baden-Württemberg bei der Umsetzung des Gesetzes möglichst gering zu halten. Gleichzeitig muss aber sichergestellt sein, dass sich die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns durch Dokumentationspflichten überprüfen lässt. Es geht nicht nur darum, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch flankierende Maßnahmen wie den Aufzeichnungspflichten den gesetzlichen Mindestlohn zu sichern und einen Missbrauch zu verhindern. Die Mehrheit der ehrlichen Arbeitgeber muss vor jenen geschützt werden, die sich nicht gesetzestreu verhalten und das Gesetz umgehen wollen. Ebenso dient die Haftung nach dem Mindestlohngesetz der Sicherung des Mindestlohns.

Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene wird sich am 23. April 2015 auf Basis einer Auswertung der bis dahin gesammelten Daten und Erfahrungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Mindestlohngesetz beschäftigen und einen sich daraus ergebenden Änderungsbedarf diskutieren. Auch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sammelt derzeit alle eingehenden Stellungnahmen von Verbänden und Organisationen aus Baden-Württemberg und wertet diese aus. Der Minister für Finanzen und Wirtschaft wird sich auf Basis dieser Auswertung noch im Vorfeld des Koalitionsausschusses schriftlich an die Bundesarbeitsministerin wenden.

Sofern sich auf dieser Grundlage später eine Beteiligung der Bundesländer im Bundesrat abzeichnen sollte, wird die Landesregierung die beabsichtigten Änderungen prüfen.

In Vertretung

Lämmle

Ministerialdirektor